

Satzung des Kreisverbands Mannheim des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) Baden-Württemberg e.V.

§ 1

1. Der ADFC Kreisverband Mannheim mit Sitz in Mannheim, im folgenden "ADFC Mannheim" genannt, ist eine selbständige, aber nicht rechtsfähige regionale Gliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart, dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden (Satzung des ADFC Baden-Württemberg e.V. vom 03.02.1990 in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden "Landes-satzung" genannt).
2. Der ADFC Mannheim dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Er hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral
 - a) im Interesse der Allgemeinheit die Belange nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer, insbesondere den Fahrradverkehr zu fördern, und damit dem Umweltschutz, der Verkehrsunfallverhütung, der öffentlichen Gesundheitspflege, dem Sport und der Jugendpflege sowie der Verbraucherberatung zu dienen,
 - b) seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Informationen und sonstige Dienstleistungen zu unterstützen.
3. Die Aufgaben des ADFC Mannheim sind, insbesondere im Bereich des Stadtkreises Mannheim:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nicht motorisierten Verkehrs,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Verbände, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die dieselbe Zielrichtung haben.
4. Der ADFC Mannheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 2

1. Organe des ADFC Mannheim sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des ADFC Mannheim zuständig. Sie wählt insbesondere den Vorstand, nimmt seinen Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Das Einladungsschreiben muss spätestens eine Woche vor der Versammlung zur Post gegeben werden und einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Die Bekanntgabe im Jahresprogramm oder einer sonstigen Publikation des ADFC Mannheim reicht aus, wenn sichergestellt ist, dass eine rechtzeitige Verteilung an alle Mitglieder erfolgt. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder des ADFC Mannheim beantragen. Der Landesvorstand ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ADFC Mannheim und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Anzahl, Amtsdauer und Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt der ADFC Mannheim in eigener Verantwortung. Es muss aber ein Vorstandsmitglied geben, das für die eigene Kassenführung des ADFC Mannheim verantwortlich ist.
3. Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe bekommen. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt der Vorstand im Rahmen der Finanzordnung des ADFC Mannheim und der Vergütungsordnung für Gliederungen des ADFC Baden-Württemberg.
4. Der Landesvorstand hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Mitglieder abzurufen. Es muss zuvor eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die Landesgeschäftsstelle einlädt.

§ 5

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des ADFC Mannheim zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des ADFC Mannheim Sitz und Stimme, die mindestens 12 Jahre alt sind. Gewählt werden kann nur jemand, der 18 Jahre oder älter ist. Die Mitgliederversammlung kann insoweit Ausnahmen zulassen.
3. Für korporative Mitglieder ist § 6 Abs. 3 Landessatzung zu beachten.

§ 6

1. Die Mitglieder des ADFC Mannheim sind aufgefordert, im Aktivenkreis sowie in Arbeits-, Fach- und Stadtteilgruppen mitzuarbeiten. Diese Gremien stehen auch Nicht-Mitgliedern offen und arbeiten eigenständig in Abstimmung mit dem Vorstand, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten das Letztentscheidungsrecht hat. Die Leiter der Arbeits-, Fach- und Stadtteilgruppen werden vom Vorstand benannt.

§ 7

1. Die Auflösung des ADFC Mannheim erfolgt durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung. Das Vermögen fällt an den ADFC Baden-Württemberg e.V. mit der Auflage, es für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die Auflösung kann auch durch den ADFC Baden-Württemberg e.V. erfolgen. §4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Auszug aus der Satzung des ADFC Baden-Württemberg vom 11.3.2000 zur Erläuterung:

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 2: Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsehen. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

Abs. 3a: Korporative Mitglieder, die einer Gliederung des Vereins zugeordnet sind, haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in deren Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er nur dann, wenn er persönlich die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und persönlich Mitglied des Vereins ist.

Abs. 3b: Korporative Mitglieder, die keiner Gliederung des Vereins zuzuordnen sind, erhalten

Abs. 3c: Korporative Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf eine gesetzlich nicht zur Vertretung zuständige Person übertragen, die sie als Delegierten in die Landesversammlung oder in die Mitgliederversammlung der Gliederung, der sie angehören, entsenden.